

## Vorprüfung gemäß § 34 UVPG 00. Änderung Landschaftsplan

### Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

#### Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
  - 1.1. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.  
Die Ausnahmeregelung sieht das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen innerhalb von Naturschutzgebieten vor. Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten können zudem notwendige Baustelleneinrichtungsflächen und Leitungsverlegungen im unmittelbaren Bankett zugelassen werden. Die Ausnahme gilt sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen beschädigt und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.2. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.  
Eine Beeinflussung anderer Pläne ist nicht erkennbar.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.  
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Verlegung von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Banketten zu ermöglichen. Dadurch bleibt der Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterhin gesichert.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.  
Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.  
Die Änderung des Landschaftsplans steht nicht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt sind ausgeschlossen.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
  - 2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und im Falle von Landschaftsschutzgebieten in den angrenzenden Banketten ermöglicht, ist keine Betroffenheit der Gebiete weder im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer noch Häufigkeit gegeben. Eine Nutzungsänderung findet nicht statt.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.

Siehe 2.1.
  - 2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).

Es entstehen keine Risiken für die Umwelt.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

Siehe 2.1.
  - 2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Aufgrund der Verlegung von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und im Falle von Landschaftsschutzgebieten den angrenzenden Banketten unter der Voraussetzung, dass keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betroffen und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden, sind keine wesentlichen besonderen natürlichen Merkmale oder kulturelles Erbe betroffen. Die baulichen Anlagen können zu keiner Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder anderen Grenz-, sowie Schwellenwerten führen, da sie sonst nicht von der Ausnahme erfasst wären.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete)

Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen

Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und im Falle von Landschaftsschutzgebieten den angrenzenden Banketten unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Naturschutzgebiets bzw. Landschaftsschutzgebiets zu beachten. Naturschutzgebiete und weitere Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind auf Grund der Beschränkung des Eingriffsbereiches auf befestigte Verkehrsflächen nicht betroffen im Sinne der Vorschrift.

**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**

### **Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall**

Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.